

Gemeindesteuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen Kommentar der Nachführung 2009 des Musterreglements

1. Die am Musterreglement vorgenommenen Änderungen

Die Änderungen wurden insbesondere veranlasst durch die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWStG): **ab 1.1.2010 darf die MWSt nicht mehr in die Berechnungsgrundlage der Billettsteuern einbezogen werden** (Ziff. 2 unten). Ausserdem wurden diverse formelle Änderungen am Musterreglement vorgenommen (Ziff. 3 unten).

2. Die Auswirkungen des revidierten MWStG

Das Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWStG) (SR 641.20) wurde dieses Jahr einer Totalrevision unterzogen. Es wird auf den 31.12.2009 aufgehoben (daher nachfolgend aMWStG). Das neue MWStG datiert vom 12. Juni 2009 (hienach: nMWStG). Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des nMWStG auf den 1.1.2010 festgelegt. Unter dem Blickwinkel der Gemeindesteuer auf Veranstaltungen und Vergnügungsanlässen ist vor allem Art. 2 MWStG relevant, dessen Wortlaut in der bisherigen und der neuen Fassung nachfolgend wiedergegeben wird:

Art. 2 aMWStG Verhältnis zum kantonalen Recht

Was dieses Gesetz als Gegenstand der Mehrwertsteuer erklärt, von der Steuer ausnimmt oder befreit, darf von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden (Art. 134 BV). Billettsteuern und Handänderungssteuern gelten nicht als gleichartig.

Art. 2 nMWStG Verhältnis zum kantonalen Recht

¹ **Billettsteuern** und Handänderungssteuern, die von den Kantonen und **Gemeinden** erhoben werden, gelten nicht als gleichartige Steuern [Anmerkung: wie die MWSt] im Sinne von Artikel 134 der Bundesverfassung.

² Sie **dürfen erhoben werden, soweit sie nicht die Mehrwertsteuer in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen.**

Das nMWStG hält also fest, dass Billettsteuern nur erhoben werden dürfen, soweit sie nicht die MWSt in ihre Bemessungsgrundlagen einbeziehen. Dies betrifft natürlich nur die Fälle, wo der Organisator oder die Organisatorin der Mehrwertsteuer unterworfen ist. Das Musterreglement hat bisher nicht präzisiert, ob die Bemessungsgrundlage die allfällige MWSt einbezog oder nicht. Man kann jedoch vermuten, dass die Berechnungsgrundlage die MWSt beinhaltete, wo die Organisatoren mehrwertsteuerpflichtig waren. Damit die Erhebung der Steuer in Übereinstimmung mit dem nMWStG erfolgt, ist es daher notwendig, die entsprechenden Bestimmungen zu berücksichtigen, sowohl in der Praxis der Berechnung und Erhebung der Steuer, als auch in der Formulierung der Gemeindereglements.

Daher wurden die Artikel 1 und 2 des Musterreglements in dem Sinn geändert, dass sie inskünftig präzisieren, dass der Eintrittspreis (bzw. allgemein die Berechnungsgrundlage der Steuer) ohne MWSt zu verstehen ist. Das Kapitel über die Lotterien und Lottos wurde jedoch nicht geändert (Art. 10 und 11 des Musterreglements). Gemäss den Auskünften, die uns erteilt wurden, hat das nMWStG keine Auswirkungen auf die Lotterien und Lottos (vgl. Art. 18 Ziff. 23 aMWStG und Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 nMWStG).

Die Gemeinden, die über ein solches Reglement verfügen, werden eingeladen, ihre Praxis auf Anfang 2010 und ihr Reglement sobald tunlich anzupassen.

3. Die technischen Anpassungen des Musterreglements

Das Musterreglement wurde ausserdem in folgenden Punkten angepasst:

- Ingress (Liste der gesetzlichen Grundlagen) : die Systematiknummer jedes Erlasses wurde ergänzt ;
- Art. 12: der Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen für die Strafsanktionen wurden nachgeführt und der irrtümliche Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Musterreglements wurde gestrichen;
- Art. 13: in den Rechtsmitteln wurde das « Verwaltungsgericht » durch das « Kantonsgericht » ersetzt ;
- Art. 14: eine Klausel wurde eingefügt, die es erlaubt, gegebenenfalls ein vorbestehendes Reglement, das aufgehoben wird, zu erwähnen.

4. Vernehmlassungen und Verbreitung der vorliegenden Information

Die vorliegende Nachführung und der dazugehörige Kommentar wurden einer beschleunigten Vernehmlassung unterzogen, die mit der Einholung von Stellungnahmen und Auskünften sowohl beim Amt für Gewerbepolizei als auch bei der Abteilung MWSt der Eidg. Steuerverwaltung erfolgte. Ausserdem wurden Auskünfte und Stellungnahmen bei Gemeinden eingeholt, die ein Reglement über die Erhebung einer Steuer auf Vorstellungen und Vergnügungsanlässen erlassen haben.

Diejenigen Gemeinden, die unseres Wissens ein solches Reglement erlassen haben, wurden schriftlich über die vorliegende Information orientiert. Diese Information ist auch Gegenstand einer Mitteilung auf der Website des Amts für Gemeinden. Der Freiburger Gemeindeverband und die Oberamtmänner wurden ebenfalls informiert.

Freiburg, den 30. November 2009